

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der 1&1 Drillisch AG mit Sitz in Maintal

Der Aufsichtsrat stellt mit heutigem Beschluss einstimmig seine Geschäftsordnung, die mit sofortiger Wirkung in Kraft treten soll, wie folgt fest:

I. Allgemeines

1. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach denen des Aktiengesetzes, der Satzung und dieser Geschäftsordnung sowie den jeweiligen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, soweit nicht nach Maßgabe von § 161 AktG eine Abweichung erklärt ist.
2. Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen.
3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Aufsichtsratsmitglied wird Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen. Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds führen zur Beendigung des Mandats.
4. Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstandes und ernennt ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden bzw. Sprecher. Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Der Aufsichtsrat achtet bei der Zusammensetzung des Vorstandes auch auf Vielfalt (Diversity) und wird im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex insbesondere auch eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Der Aufsichtsrat kann die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern einem Ausschuss übertragen, der auch die Bedingungen des Anstellungsvertrages einschließlich der Vergütung festlegt.

Bei Erstbestellungen von Vorständen sollte die Bestelldauer regelmäßig nicht mehr als drei Jahre betragen. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung erfolgt nur bei Vorliegen besonderer Umstände. Die Altersgrenze für Vorstandsmitglieder wird auf 70 Jahre festgelegt.

5. Der Aufsichtsrat legt die Vergütung der Vorstandsmitglieder unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung fest. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Vorstandsmitglieds, seine Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder enthält fixe und variable Bestandteile. Die variable Vergütung enthält einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten und auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung. Als variable Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung dienen insbesondere Aktienoptionen oder vergleichbare Gestaltungen (z. B. Phantom Stocks). Diese sollen auf vorher festgelegte Vergleichsparameter wie z. B. die Wertentwicklung von Aktienindices oder das Erreichen bestimmter Kursziele bezogen sein. Die Vorteile aus einem Aktienoptionsplan müssen angemessen sein. Eine nachträgliche Änderung von Erfolgszielen ist ausgeschlossen. Die konkrete Ausgestaltung eines Aktienoptionsplans oder eines vergleichbaren Vergütungssystems wird in geeigneter Form bekannt gemacht werden.
6. Der Aufsichtsrat wird regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen.

II.

Vorsitzender und Stellvertreter

1. In der ersten Sitzung nach seiner Wahl durch die Hauptversammlung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtsdauer der Gewählten. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser verhindert ist. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates steht dem Stellvertreter jedoch eine etwaige Zweitstimme des Vorsitzenden nicht zu.
2. Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

3. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.
4. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender der Ausschüsse, die die Vorstandsverträge behandeln und die Aufsichtsratssitzungen vorbereiten.
5. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird mit dem Vorstandsvorsitzenden regelmäßig Kontakt halten und mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

III.

Einberufung

1. Der Aufsichtsrat wird mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung, der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder per E-Mail einberufen.
3. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ist eine Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn vor der Beschlussfassung kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist nicht widersprochen haben.
4. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrats vermerkt werden.

IV. Beschlussfassung

1. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassungen sowie Beschlussfassungen per E-Mail erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die folgenden Absätze 2 bis 7 entsprechend.
2. Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Punkte der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art der Abstimmung. Der Aufsichtsrat wird regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnehmen, mindestens jedoch 3 Mitglieder. Ein Mitglied nimmt auch dann an einer Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
4. Unter der Voraussetzung, dass der Aufsichtsrat nach Maßgabe der Ziff. 3 beschlussfähig ist, können abwesende Aufsichtsratsmitglieder an Abstimmungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
5. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas Anderes bestimmt, mit einer einfachen Mehrheit gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit ist auf Antrag des Vorsitzenden oder eines anderen Aufsichtsratsmitgliedes eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand durchzuführen. Ergibt auch die erneute Abstimmung Stimmgleichheit, so hat der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen.
6. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung, bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung, zu unterzeichnen und allen Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten sind.

V.

Schweigepflicht

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere solche deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eins mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen auch die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder.
2. Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrates, Informationen, deren Mitteilung nicht öffentlich zulässig ist, an Dritte weiterzugeben, so ist zuvor der Vorsitzende des Aufsichtsrates darüber zu informieren. Wenn dieser der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrates herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die ihm durch sein Amt bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind bei einem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu übergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Kopien und Duplikate. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates steht kein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen zu.

VI.

Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat kann abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und bei mehr als 3 Mitgliedern fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Sofern Aufsichtsratsausschüsse gebildet werden, berichten die jeweiligen Ausschussvorsitzenden regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.
2. Sofern Aufsichtsratsausschüsse gebildet werden, gelten für diese im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die den Aufsichtsrat betreffenden Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung sinngemäß.
3. Der Aufsichtsrat bestellt, sofern Aufsichtsratsausschüsse gebildet werden, ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden.

4. Ein Ausschussvorsitzender kann Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, beratend hinzuziehen.
5. Der Aufsichtsrat kann bei mehr als 3 Mitgliedern einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sollte über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Er sollte kein ehemaliges Vorstandmitglied sein, dessen Ausscheiden aus dem Vorstand weniger als 2 Jahre zurückliegt.
6. Der Aufsichtsrat kann weitere Sachthemen zur Behandlung in einen oder mehrere Ausschüsse verweisen. Hierzu gehören u.a. die Strategie des Unternehmens, die Vergütung der Vorstandsmitglieder, Investitionen und Finanzierungen.
7. Der Aufsichtsrat kann vorsehen, dass Ausschüsse die Sitzungen des Aufsichtsrats vorbereiten und darüber hinaus auch anstelle des Aufsichtsrats entscheiden.

VII.

Zusammensetzung und Vergütung

1. Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wird darauf geachtet, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dabei sollen die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte und eine Altersgrenze von 70 Jahren für Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt werden.
2. Wahlen zum Aufsichtsrat sollen als Einzelwahl durchgeführt werden. Ein Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds soll bis zur nächsten Hauptversammlung befristet sein. Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz sollen den Aktionären bekannt gegeben werden.
3. Eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat ist auch dadurch sicherzustellen, dass dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen und direkten Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

4. Der Wechsel des bisherigen Vorstandsvorsitzenden oder eines Vorstandsmitglieds in den Aufsichtsratsvorsitz oder den Vorsitz eines Aufsichtsratsausschusses soll nicht die Regel sein.
5. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Wer gleichzeitig dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, darf insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen.
6. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist in der Satzung der Gesellschaft festgesetzt.
7. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat die sich aus Art. 19 der Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014) ergebenden Pflichten in Bezug auf Directors' Dealings zu beachten, insbesondere Geschäfte in Aktien, Schuldtiteln und sich darauf beziehenden Finanzinstrumente innerhalb der gesetzlichen Fristen zu melden. Von der vorgenannten, gesetzlichen Frist abweichend sollen Aufsichtsräte jedoch Geschäfte der Gesellschaft bereits innerhalb von zwei Geschäftstagen nach Vornahme des Geschäfts melden. Nur auf diese Weise ist sichergestellt, dass auch die Gesellschaft ihrer gesetzlichen Pflicht nachkommen kann, die ihr übermittelten Meldungen ihrerseits spätestens innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Abschluss des Geschäfts zu veröffentlichen.

Maintal, 16. Dezember 2020

Michael Scheeren
Vorsitzender des Aufsichtsrats